

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25000 und neun weiteren Karten im Maßstab 1: 5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen, abgemessene Abstände). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, bei der Stadt Peine, der Gemeinde Edemissen und dem Landkreis Peine. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) außerhalb der Wege zu reiten, Feuer anzumachen, zu baden, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
- c) die Nester sowie Brut- und Rastplätze wildlebender Tiere aufzusuchen (auch nicht zur Herstellung von Lichtbildern, Film- und Tonbandaufnahmen),
- d) die Aue aufzuhöhen.

(3) Zulässig bleiben

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch bestand, besonders

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen und Gewässern,

2. mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

3. das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende

Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

507.22221-BR 65

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

150.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 24.06.1986 über das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 15.07.1986 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

11075

Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31). wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ hat eine Größe von ca. 1.200 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1: 5.000 und 1: 25.000 eingetragen. Die Karte im Maßstab 1: 25.000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die Grenzen verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen).

(3) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Schutzzonen I, II und III. Die Grenze der Schutzzone I ist durch eine

gestrichelte Linie gekennzeichnet, die der Schutzzone II durch eine offene Punktreihe.

(4) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz - in Hannover, beim Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg.

Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist, ein großes Feuchtgebiet mit natürlichem, naturnahem und standortgemäßem Wald,

- insbesondere artenarme Waldgeißblatt-Eichen-Hainbuchen-Wälder, trockene und feuchte Birken-Stieleichen-Wälder, Bach-Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Aue-Wälder, Erlen- und Birkenbruchwälder sowie Restvorkommen des artenarmen Flatterulmen-Stieleichen-Aue-Waldes und deren Ersatzgesellschaften,

- sowie kleinflächig auftretende Seggenrieder, Feuchtwiesen, Weiden-Faulbaum-Gebüsche und Tümpel

mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und forstwissenschaftlich zu erforschen.

(2) Ziel der Ausweisung ist

- in Zone I: den Wald seiner Entwicklung zum Naturwald zu überlassen;
- in Zone II: naturnahen Wald und seine Ersatzgesellschaften zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
- in Zone III: standortgerechten Wald mit heimischen Baumarten des Wuchsgebietes zu erhalten zu fördern und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der befestigten oder amtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

Im gesamten Naturschutzgebiet:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich der Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen,
- c) Maßnahmen zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen vorzunehmen,
- d) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- e) außerhalb der als Reitwege gekennzeichneten Wege zu reiten,
- f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße, Wege und Plätze, Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken, abzustellen oder zu waschen,
- g) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,

h) die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren und Schiffsmodelle fahren zu lassen,

i) Hunde frei laufen zu lassen,

j) Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern, Stoffe aller Art aufzuschütten, einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,

k) die Gräben vor dem 01. 08. eines Jahres zu räumen oder zu mähen.

In Zone I und II:

Vögel zu füttern und künstliche Nisthilfen anzubringen.

In Zone I:

Eingriffe jeder Art sowie Nutzungen und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

§ 5 Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in den Zonen II und III mit folgenden Einschränkungen:

In Zone II sollen Verjüngung, Pflege und Nutzung so erfolgen, daß

- naturnaher Wald auf der Grundlage der heute potentiell natürlichen Vegetation erhalten und entwickelt wird,
- nicht naturnahe Bestockung nach Hiebsreife in naturnahe umzuwandeln ist und daß ansonsten kleinflächig und nach Möglichkeit und Ziel natürlich verjüngt wird,
- einige Altbäume je ha dem natürlichen Zerfall überlassen bleiben,
- chemische Pflanzenbehandlungsmittel nicht angewendet werden, soweit die Existenz des Waldes und einzelner seiner Bestandteile anders gesichert werden kann.

In Zone III soll die Verjüngung mit heimischen Baumarten des Wuchsgebietes erfolgen. Bei der Nutzung der Bestände soll ihre Funktion als Deckungsschutz für Zone I und II berücksichtigt werden.

b) die ordnungsgemäße Landwirtschaft in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehendem Umfang und der zu diesem Zeitpunkt betriebenen Art und Weise,

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehendem Umfang und betriebenen Art und Weise in der Zeit vom 01. 07.—14. 03. jeden Jahres von 8.00—20.00 Uhr,

d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege und Gewässer,

e) die ordnungsgemäße Ausübung verliehener bergbaulicher Berechtigungen,

f) das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer bzw. deren Beauftragte sowie

das Betreten und Befahren des Gebietes

- aa) zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,

- durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Braunschweig,
 - bb) zur rechtmäßigen Bewirtschaftung und Nutzung,
 - g) die forstwissenschaftliche Forschung mit Zustimmung der Bezirksregierung und im Benehmen mit der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt,
 - h) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der durch das Niedersächsische Forstplanungsamt einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig erstellten, im Betriebswerk des zuständigen Staatlichen Forstamtes festgelegten Planung.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das zuständige Forstamt durchgeführt.

Dieses betreut und überwacht das Gebiet.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 24. Juni 1986
- 507.22221 - BR 75

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

151.

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 23 vom 03.11.1986 veröffentlichte Berichtigung vom 14.10.1986 der Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 24.06.1986 über das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 15.07.1986 wird mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Berichtigung

der Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 14. Oktober 1986.

Die mit der Verordnung vom 24. Juni 1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15. Juli 1986, S. 183 mitveröffentlichte Karte wird durch die hier veröffentlichte Karte im Maßstab 1: 25.000 berichtigt.

Braunschweig, den 14. Oktober 1986
- 507.22221 - BR 75

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

152.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 27.01.1987 über das Naturschutzgebiet „Großer Leinebusch“, Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 02.03.1987 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 3 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Großer Leinebusch“,
Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld,
Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen
vom 27. Januar 1987

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Großer Leinebusch“, Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem überwiegend feuchten bis nassen Laubwaldgebiet und dem nordöstlich angrenzenden „Grauen Tal“ als östlichem Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes „Leinebergland“.

